

REGIONALE FEUERWEHR LEIBSTADT Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehr- wesen (Einsatzkostentarif)

Die Abgeordnetenversammlung der Regionalen Feuerwehr Leibstadt vom 13. August 2001, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996 und § 6 der Verbandssatzungen, beschliesst;

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen:		
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	0.00
b) Fahrzeuge und Anhänger:		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t:	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge >12 t	280.00	140.00
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchverleger u.a.	30.00	20.00
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschl. Füllung) je Stück	15.00	0.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschl. Füllung) je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate u.a.	0.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschl. Waschen, Trocknen, Prü- fen) je Laufmeter:		
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	0.00
- Nennweite 75 mm	0.70	0.00

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal:	Fr. 200.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde:	Fr. 50.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt. Die Höhe der Entschädigung ist vor der Ausführung des Auftrags festzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Leibstadt, 13. August 2001

REGIONALE FEUERWEHR LEIBSTADT

Namens des Vorstandes

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dieter Felber

Martin Oberle